

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

07.03.2022

## 1) Einleitung und Zusammenfassung

Die bislang im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)“ vorgesehenen Regelungen – darunter auch solche zur virtuellen Durchführung von Hauptversammlungen – laufen zum 31. August 2022 aus. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz am 9. Februar 2022 einen Referentenentwurf vorgelegt, der die Durchführung rein virtueller Hauptversammlung unter bestimmten Bedingungen dauerhaft ermöglichen soll.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert die Möglichkeit der Einführung einer rein virtuellen Hauptversammlung, denn die Verlagerung der Debatten in den virtuellen Raum erschwert den Dialog wichtiger Stakeholder mit den Unternehmen. Außerdem droht dadurch ein weiterer Machtzuwachs für große institutionelle Investoren oder aktivistische Aktionär\*innen. Auf die entschiedene Ablehnung des DGB trifft auch die geplante Einschränkung der Fragerechte der Aktionär\*innen bei rein virtuellen Hauptversammlungen. Hier droht nicht weniger als der Verlust jeglicher spontaner Dynamik und diskursiver Austauschmöglichkeit.

Vor diesem Hintergrund plädiert der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) dafür, nach Ende der Pandemie daran festzuhalten, dass allen daran interessierten Aktionär\*innen die Möglichkeit einer persönlichen Präsenz-Teilnahme an der Hauptversammlung offensteht.

Dazu wäre denkbar, die bereits im AktG vorhandenen Regelungen zu einer hybriden Teilnahme auszubauen bzw. auszuweiten. Dabei wäre darauf zu achten, angesichts erheblicher technischer Sicherheitslücken, seitens des Gesetzgebers klare Vorgaben hinsichtlich der Sicherheit elektronischer Kommunikation zu erlassen und sicherzustellen, dass die Frage- und Rederechte der virtuell zugeschalteten Teilnehmer\*innen nicht eingeschränkt werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Grundsatzangelegenheiten  
und Gesellschaftspolitik

**Rainald Thannisch**  
Referatsleiter für Mitbestimmung,  
Corporate Governance und CSR

rainald.thannisch@dgb.de

Telefon: 030/24060-605  
Telefax: 030/24060-405

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)



## 2) Hybrides Format anstelle einer rein virtuellen Hauptversammlung

Der Referentenentwurf sieht mit dem neuen § 118a AktG die Option zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften als Alternative zur Präsenzversammlung vor. Dies soll durch eine Regelung in der Satzung des Unternehmens oder durch eine Ermächtigung des Vorstandes (ebenfalls geregelt durch die Satzung) erfolgen. Im Gegensatz zur befristeten Regelung des GesRuaCOVBekG bezüglich des § 118a AktG-E läge dann die Entscheidung, ob die Hauptversammlung in Präsenz oder virtuell stattfindet, nicht mehr allein beim Vorstand (unter Zustimmung des Aufsichtsrates).

In der Begründung führt das Bundesministerium der Justiz aus, dass die Hauptversammlung somit entweder in Präsenz, als hybride Veranstaltung oder als rein virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden könne. Gleichzeitig wird betont, dass man sich dagegen entschieden habe, ein fortentwickeltes Hybridmodell anzubieten. Somit reduzieren sich die hybriden Möglichkeiten auf die bereits vor der Pandemie bestehenden Regelungen des § 118 AktG, demzufolge die Satzung den Vorstand dazu ermächtigen konnte, *„dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“*

Dieser Verzicht auf eine Weiterentwicklung des hybriden Modells wird aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Mitgliedsgewerkschaften in der Praxis klare Anreize hin zur virtuellen Hauptversammlung setzen, alleine schon wegen der damit verbundenen Reduzierung von Organisationskosten. Das virtuelle Modell führt für Aktionär\*innen zu einem Zwang zur Onlineteilnahme

Das Ministerium begründet den Verzicht auf die Weiterentwicklung eines hybriden Modells damit, dass dies „zu Informationsasymmetrien zwischen den am Versammlungsort anwesenden und den elektronisch teilnehmenden Aktionären“ führen würde. Damit verkennt das Ministerium jedoch, dass die rein virtuelle Durchführung einer Hauptversammlung stets die Interessen derjenigen Aktionär\*innen benachteiligen wird, die an einem direkten und ungefilterten Austausch mit dem Vorstand interessiert sind. Dabei kann es sich beispielsweise auch um gewerkschaftlich organisierte Belegschaftsaktionär\*innen handeln oder um andere Vertreter\*innen der Kleinaktionär\*innen.

Die Verlagerung der Debatten in den rein virtuellen Raum erschwert zudem den Dialog des Unternehmens mit weiteren wichtigen Stakeholdern. So waren die Hauptversammlungen vor der Pandemie immer auch Orte der Kommunikation zwischen dem Unternehmen und wichtigen Stakeholder-Interessen, sei es innerhalb der Hauptversammlung durch kritische Aktionär\*innen oder außerhalb des Tagungsortes durch die Kundgebungen beispielsweise von Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen. Und genau diese „Sichtbarkeit“ von Stakeholder-Interessen geht verloren, wenn die Hauptversammlungen überwiegend nur noch im virtuellen Raum organisiert werden.



Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind davon überzeugt, dass die anstehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse angesichts von Klimawandel, Digitalisierung, fortschreitender Globalisierung und demographischer Entwicklung nur im Dialog zwischen Unternehmen, Beschäftigten und weiteren Stakeholdern bewältigt werden können. Aus unserer Sicht ist hier insbesondere die gesetzliche Mitbestimmung gefordert, für deren Stärkung und Weiterentwicklung sich der DGB einsetzt. Der kritischen Debatte in oder am Rande der Hauptversammlungen kann jedoch eine zusätzliche – informell wichtige – Rolle zukommen. Diesem Dialog sollte sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft nicht durch das Ausweichen in den virtuellen Raum entziehen können. Es käme dadurch zu einer Einschränkung demokratischer Austauschformate, die für bisherige gesellschaftspolitische Diskussionen prägend gewesen sind und die in virtuellem Format nicht möglich sein werden.

Daher sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür aus, grundsätzlich am Format einer Präsenzversammlung festzuhalten und dieses ggf. mit Blick auf Anforderungen an moderne hybride Formate zu ergänzen.

### **3) Erwartbarer Verlust von spontaner Dynamik und Interaktion durch die Einschränkung des Fragerechtes bei virtuellen Hauptversammlungen**

In ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vereinbart: „*Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.*“ Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist es jedoch mehr als fraglich, ob die Rechte der Aktionär\*innen durch den vorliegenden RefE tatsächlich uneingeschränkt bewahrt bleiben.

So sieht der RefE in § 131 Abs. 1a AktG-E u.a. vor, dass der Vorstand die Vorabereinrichtung von Fragen bis zu vier Tage vor dem Versammlungstermin bestimmen kann. Begründet wird diese Vorgabe mit der aus Sicht des Ministeriums in der Pandemie zu beobachtenden „Steigerung der Antwortqualität“. Dabei verkennt das Bundesministerium der Justiz jedoch, dass durch diese Regelungen wesentliche Partizipationsmöglichkeiten der Aktionär\*innen verloren gehen, wenn gemäß § 131 Abs. 1 Nummer 1d) AktG-E nur Nachfragen zur Antwort auf die eigenen Fragen erlaubt sind, es aber nicht länger möglich ist, auf die Nachfragen bzw. Redebeiträge anderer Akteur\*innen einzugehen. Dazu kommt, dass gemäß § 130a Abs. 5 AktG-E festgelegt wird, dass ein Redebeitrag während der virtuellen Hauptversammlung auf diejenigen Aktionär\*innen beschränkt ist, die diesen „bis spätestens vier Tage vor der Versammlung“ angemeldet haben.

In der Begründung (Seite 13) weist das BMJ darauf hin, dass „*ein echter, auf einer freien Rede basierender Dialog zwischen Verwaltung und Aktionären oder Aktionärsvereinigungen ohnehin nicht stattfindet, da von beiden Seiten lediglich vorbereitete Reden oder Stellungnahmen vorgetragen werden*“. Diese Erkenntnis ist unzweifelhaft unbefriedigend. Gleichwohl kann dies nicht zum Anlass genommen werden, die Frage- und Auskunftsrechte der Aktionär\*innen derart zu beschneiden. Denn eine solche Pflicht zur Anmeldung von Fragen und Auskunftsersuchen sieht § 131 AktG für Präsenzsitzungen nicht vor. Von einem



„vollwertigen Auskunftsrecht“, wie es die Neuregelung laut der Begründung darstellen soll, kann somit kaum die Rede sein.

Es droht in Summe nicht weniger als der Verlust jeglicher spontaner Dynamik und diskursiver Austauschmöglichkeit, worauf in den Medien u.a. insbesondere von den Interessenvereinigungen der Kleinaktionär\*innen hingewiesen wurde. Der kritische Dialog auf einer Hauptversammlung lebt aber aus gewerkschaftlicher Sicht gerade durch die Interaktion der Aktionär\*innen, darunter Belegschaftsaktionär\*innen, untereinander und mit dem Vorstand.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass die genannten Einschränkungen zur Folge haben, dass Erörterungen nicht tiefgreifend genug geführt werden oder Themen auch nur einschichtig beleuchtet werden. Darunter leidet dann letztlich auch die Entscheidungsqualität.

Zu beachten ist auch, dass eine rein virtuelle Hauptversammlung keine Möglichkeit mehr für informelle, persönliche Gespräche eröffnet, die wichtige Zusatzinformationen zu den formellen Unterlagen geben und so das individuelle Meinungsbild festigen können. Diese sozialen Aspekte fallen bei virtueller Sitzung vollständig weg.

Insoweit bekräftigt der Deutsche Gewerkschaftsbund seine bereits oben begründete Ablehnung der Option einer rein virtuellen Durchführung der Hauptversammlungen. Sollte sich diese Position im politischen Prozess nicht durchsetzen, ist zu mindestens darauf hinzuwirken, die Rede- und insbesondere Fragerechte der Aktionär\*innen gegenüber der Präsenzversammlung nicht einzuschränken oder durch hybrides Format einen aktiven Diskurs möglich zu machen.

#### **4) Drohender weiterer Machzuwachs großer institutioneller Investoren**

Die Einführung der Option der virtuellen Hauptversammlung wird vom Bundesministerium der Justiz unter anderem mit einer Steigerung der Präsenz von Aktionär\*innen begründet. Dabei wird ausdrücklich auch mit den wegfallenden Reisekosten für Kleinaktionär\*innen argumentiert.

Diese Argumentation verkennt jedoch aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes, dass die durch den RefE angestrebte Vorverlagerung von Informations- und Entscheidungsprozessen letztlich den Einfluss der großen institutionellen Investoren verstärken dürfte, die nach Presseangaben derzeit über gut 60% der Anteile am DAX halten<sup>1</sup>. Auch der Einfluss aktivistischer Aktionäre könnte auf diese Weise noch weiter steigen. Das aktuelle „Zeitalter der Vermögensverwalter“ ist nach einer Recherche der Hans-Böckler-Stiftung bereits jetzt zunehmend vom wachsenden Einfluss machtvoller Finanzinstitutionen wie BlackRock, Vanguard und State Street bestimmt, die „im Gespann mit den einflussreichen Stimmrechtsbe-

---

<sup>1</sup> Vgl. Wer die Dax-Unternehmen wirklich besitzt, im Internet veröffentlicht unter: <https://www.institutional-money.com/news/maerkte/headline/wer-die-dax-unternehmen-wirklich-besitzt-208291/> Die Angaben beziehen sich auf Ende 2020 und damit auf den DAX 30.



*ratern ISS und Glass Lewis [...] ein Corporate-Governance-Verständnis in die deutsche Unternehmens-Landschaft [importieren], das den Aufsichtsrat als Mitspracheorgan der Stakeholder – und speziell der Beschäftigten – zu Gunsten des Vorrangs von Aktionär-Interessen auszuhöhlen droht.”<sup>2</sup>*

Diese Entwicklung könnte durch den vorliegenden RefE beflügelt werden, der nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 AktG-E vorsieht, dass der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt den Aktionäre\*innen bereits im Vorfeld der Versammlung zugänglich zu machen ist. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Stellungnahmen gemäß § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 AktG-E bereits vor der Hauptversammlung abzugeben, die dann allen Aktionär\*innen zugänglich gemacht werden sollen. Außerdem ist es gemäß § 126 Abs. 4 AktG-E nicht länger möglich, Gegenanträge gegen Beschlussvorschläge der Verwaltung während der Hauptversammlung zu stellen, sofern sich der Vorstand nicht anders entscheidet.

Diese und weitere Maßnahmen führen zweifelsohne – wie es der RefE ausdrücklich anstrebt – zur „Entzerrung“ der Hauptversammlung.

Sie dürften jedoch tendenziell diejenigen Anteilseigner\*innen bevorzugen, die aufgrund großer Mitarbeiter\*innenstäbe in der Lage sind, die neuen Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen. Kleinaktionär\*innen mit einem besonderen Fokus auf den Tag der Hauptversammlung werden dadurch eher benachteiligt werden.

Dazu kommt die in der Praxis bereits heute verbreitete Bevorzugung großer Investoren durch die Einladung zu sogenannten „Investorengespräche“, auf die der RefE auf Seite 13 ausdrücklich Bezug nimmt, und deren Relevanz durch die geplante „Entzerrung“ der Hauptversammlung aller Voraussicht nach weiter zunehmen wird.

Die Frage auch der informationellen Gleichbehandlung von Investoren dürfte sich noch stärker stellen. Gerade angesichts der Beschränkung des Frage- und Antwortrechts auf der Hauptversammlung erscheint die zu erwartende Stärkung des informellen Einflusses institutioneller Investoren in einem kritischen Licht. Der Charakter der Hauptversammlung als Ort der Aussprache für alle Stakeholder wird durch den RefE stark verändert und das demokratische Element geschwächt.

## **5) Offene Fragen zur Sicherheit elektronischer Abstimmungen**

§ 118a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AktG-E sieht die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation vor. Diese war bereits vor der Pandemie gemäß § 118 Abs. 1 unter bestimmten Bedingungen möglich, wobei diese Regelung jedoch bislang als Ausnahme konzipiert war.

---

<sup>2</sup> Vgl. Sekanina, Alexander (2018): FINANZINVESTOREN UND MITBESTIMMUNG: Wie der Wandel der Investorenlandschaft die Mitbestimmung herausfordert, Mitbestimmungsreport Nr.42, im Internet veröffentlicht unter: [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_mbf\\_report\\_2018\\_42.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2018_42.pdf)



Da die virtuelle Hauptversammlung nunmehr zum Regelfall werden könnte, ist es aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes irritierend, dass der Gesetzgeber – über die geltenden europäischen Regelungen hinaus<sup>3</sup> – im vorliegenden RefE keine weiteren Vorgaben für die Sicherheit elektronischer Abstimmungen vornimmt. Diese Untätigkeit steht im Übrigen in einem bemerkenswerten Kontrast zu den – vom Deutschen Gewerkschaftsbund unterstützten – und im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie ins nationale Recht eingeführten umfangreichen Regelungen zur sicheren Identifizierung von Gründer\*innen sowie zur Datensicherheit bei der Gründung einer GmbH.<sup>4</sup>

Unklar ist weiterhin, wie in virtuellen Hauptversammlungen etwaige geheime Abstimmungen, wie sie zum Teil von Satzungen auf Antrag vorgesehen sind, gewährleistet werden können.

Immerhin mehren sich seit Jahren die Berichte über dolose Angriffe unternehmenseigener IT-Systeme im Kontext von Industriespionage oder krimineller Erpressung. Insbesondere Cybercrime ist mittlerweile eines der wesentlichen Risiken für Unternehmen.

Einer aktuellen wissenschaftlichen Arbeit zu Folge werden in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung Sicherheitsrisiken insbesondere mit Blick auf die Vertraulichkeit der Daten z. B. durch einen Identitätsdiebstahl, die Integrität von Daten z. B. in Bezug auf die Manipulation des Abstimmungsverhaltens der Aktionär\*innen sowie auf die Verfügbarkeit der Daten z. B. durch das gezielte Sperren eines Accounts genannt. Im Ergebnis einer Überprüfung durch den Autor der Studie wurden bei knapp 72 % von 623 untersuchten virtuellen Hauptversammlungen „kritische Schwachstellen gefunden, welche potenziell von Angreifern ohne Spezialkenntnisse und mit geringen Ressourcen ausgenutzt werden konnten.“<sup>5</sup>

Weiterhin ist die aktuelle gesellschaftliche Debatte bedauerlicherweise – befeuert auch durch Verschwörungstheorien in sozialen Medien – geprägt von einem zunehmenden Misstrauen einer kleinen, aber lautstarken Minderheit nicht nur gegenüber Politiker\*innen, sondern auch gegenüber Entscheidungsträger\*innen der Wirtschaft. Dazu kommen regelrechte Desinformations-Kampagnen, die sich auch gegen Unternehmen richten könnten.

In diesem Kontext kommen der Legitimation und Sicherheit von Wahlen nach unserer Einschätzung eine große Bedeutung zu. Nicht primär, um die o. g. kleine Minderheit von Verschwörungstheoretiker\*innen zu überzeugen, sondern um möglichen Verunsicherungen in der Breite der Gesellschaft präventiv zu begegnen.

---

<sup>3</sup> Vgl. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212 DER KOMMISSION vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte.

<sup>4</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 15.01.2021 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, im Internet veröffentlicht unter <https://www.dgb.de/-/vEM>

<sup>5</sup> Meyer, Andreas (2021): Virtuelle Hauptversammlungen: Ein sicherer Ersatz für Präsenzveranstaltungen, Vortrag auf dem 17. Deutschen IT-Sicherheitskongress am 2. und 3. Februar 2021, im Internet veröffentlicht unter: [https://www.vipsight.eu/images/Studie\\_Virtuelle\\_Hauptversammlungen.pdf](https://www.vipsight.eu/images/Studie_Virtuelle_Hauptversammlungen.pdf) Nach Angaben des Autors konnten die im Rahmen der Studie identifizierten Schwachstellen in Nachgang behoben werden wobei der Autor selber weiteren Handlungsbedarf sieht.



Diese Erwägung gilt vor allem für politische Wahlen in der Demokratie, ist aber grundsätzlich auch übertragbar auf Entscheidungen der Hauptversammlung, beispielsweise hinsichtlich der Bestellung der Anteilseignervertreter\*innen im Aufsichtsrat nach § 101 AktG.

Insofern plädiert der Deutsche Gewerkschaftsbund an die Bundesregierung, die Sicherheit elektronischer Abstimmungswege kritisch zu hinterfragen und entsprechende zwingende Vorgaben ggf. in einen Regierungsentwurf einzubauen. Dazu gehören auch Vorgaben zur Sicherung der Netzstabilität.

### **6) Verkürzung der sehr langen Frist für die Satzungsbestimmung zu einer virtuellen Hauptversammlung und Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates**

Gemäß § 118a Abs. 3 AktG-E muss die Satzungsbestimmung zu einer virtuellen Hauptversammlung bzw. die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes auf maximal fünf Jahre befristet sein. Die Gesetzesbegründung weist in diesem Kontext ausdrücklich auf mögliche Änderungen der Struktur des Aktionariats hin.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund gibt jedoch zu bedenken, dass eine solche Frist angesichts der ständigen Veränderungsprozesse in der digitalen und sozial-ökonomischen Transformation ein sehr langer Zeitraum ist. Als zusätzlich problematisch empfinden wir auch, dass eine Abkehr von einer einmal eingeführten virtuellen Hauptversammlung – innerhalb der oben genannten Frist – nur mühsam über eine eigens dafür einberufene – wiederum virtuelle – außerordentliche Hauptversammlung möglich wäre, mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit von 75% des Aktienkapitals. Dies droht wiederum Minderheitsaktionäre zu benachteiligen.

Insoweit spräche Einiges dafür, die entsprechende Frist auf zwei Jahre zu reduzieren, sofern der Gesetzgeber gegen den gewerkschaftlichen Rat (siehe oben) an der Option der rein virtuellen Hauptversammlung festhalten möchte. Denkbar wäre in diesem Fall zudem, einer qualifizierten Minderheit von Aktionär\*innen, die z. B. in Anlehnung an § 122 Abs. 1 über fünf Prozent des Aktienkapitals verfügen müssen, das Recht zu geben, eine sofortige Abkehr von der rein virtuellen Form verlangen zu können.

Sollte der Gesetzgeber an der Möglichkeit einer rein virtuellen Hauptversammlung festhalten wollen, könnte ebenfalls überlegt werden, ausschließlich die Variante der Ermächtigung des Vorstandes durch die Satzung vorzusehen und diese an eine Zustimmung des Aufsichtsrates zu einer virtuellen Hauptversammlung zu knüpfen, wie dies in § 1 Abs. 6 Satz 1 GesRuaCOVBekG vorgesehen wurde. Somit wäre der Aufsichtsrat als weitere Kontrollinstanz in die Entscheidung zu einer rein virtuellen Hauptversammlung einbezogen.